

Um was es geht +

Bei vorübergehender oder endgültiger Beendigung der Erwerbstätigkeit von Arbeitnehmern von Unternehmen, die Branchen angehören, die nicht unter die Rechtsvorschriften über den Lohnausgleich fallen, stellen die **Solidaritätsfonds** gemäß Art. 26 ff. der Gesetzesv. Rechtsv. Nr. 148 vom 14. September 2015 spezifische **Mittel zur Unterstützung des Einkommens** zur Verfügung.

Einige Fonds gewähren jedoch zusätzlich zur Grundleistung auch eine Ergänzungsleistung für **arbeitslos** gebliebene Arbeitnehmer.

Der Notstandsbezug/**die Ergänzungsleistung** ist eine einkommensstützende Leistung, die von den Fonds „Fondo Credito, Fondo Credito cooperativo“ und „Fondo Trasporto pubblico“, was Betrag oder Dauer betrifft, zusätzlich zum Arbeitslosengeld bezahlt wird.

Zielgruppe +

Funktionsweise +

Antrag +

[Zugang zum Dienst](#)